



Statuten

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen *Verein Pendelzug Mirage, abgekürzt VPM*, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens/LU.

Art. 2: Zweck

- 1 Der Verein bezweckt, einen Pendelzug BDe 4/4 II mit zugehörigen Wagen, genannt „Mirage“, der Nachwelt als betriebsfähiges Kulturgut zu erhalten und für Nostalgie- und Sonderfahrten einzusetzen (private sowie öffentliche, ausgeschriebene Fahrten).
- 2 Der Verein will seinen Mitgliedern wie auch einer interessierten Öffentlichkeit Spass und Erlebnisse mit der Eisenbahn vermitteln.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Mitgliedschaft; Aktivmitglieder

- 1 Natürliche Personen, welche bereit sind, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele zu leisten, können auf Gesuch hin als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3 Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Jahresende erfolgen.
- 4 Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Minderjährige Personen können unter Aufsicht eines Betreuers („Götti“) Aktiv mithelfen. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 4: Mitgliedschaft; Passivmitglieder

- 1 Natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsziele unterstützen, können auf Gesuch hin als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3 Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Jahresende erfolgen.
- 4 Passivmitglieder verfügen über keinerlei Stimm- und Wahlrechte.

Art. 5: Mitgliedschaft; Kollektivmitglieder

- 1 Gleichgesinnte Vereine oder Unternehmen, welche die Vereinsziele unterstützen, können auf Gesuch hin als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Jahresende erfolgen.

⁴ Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme, unabhängig der Grösse des Kollektives.

Art. 6: Mitgliedschaft; Freimitglieder

¹ Natürliche Personen, welche einige Zeit als Aktivmitglied im Verein tätig waren und sich in dieser Aktivzeit in entsprechender Weise dem Vereinsziel verdient gemacht haben, können zum Freimitglied ernannt werden.

² Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung. Sie kann den Status ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Freimitglieder erhalten den Status von Passivmitgliedern, sind jedoch von der Pflicht, den jährlichen Beitrag zu entrichten, entbunden.

³ Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Jahresende erfolgen.

Art. 7: Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Art. 8: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9: Die finanziellen Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge für Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen jährlich festgelegt.

² Wird die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages versäumt so hat der Kassier dies in der folgenden Jahreseinforderung zu addieren und entsprechend zu vermerken. Wird die Entrichtung über 2 Jahre in Folge versäumt kann das Mitglied ohne vorangehende Mahnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird nicht schriftlich mitgeteilt.

Art. 10: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 11: Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal nach Abschluss der Rechnung statt.
- ² Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, nachdem das Begehren eingereicht worden ist.
- ³ Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich einberufen. Dabei werden mit einer Traktandenliste die zu behandelnden Geschäfte bekannt gegeben.
- ⁴ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 1. die Änderung der Statuten;
 2. die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
 3. die Wahl der Revisionsstelle;
 4. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 5. die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
 7. die Rekurse gemäss Art. 7 dieser Statuten;
 8. die Anträge von Vorstand und Mitgliedern;
 9. das Jahresprogramm öffentlicher Fahrten;
 10. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- ⁶ Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge von Vereinsmitgliedern sind spätestens 40 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- ⁷ Jedes Aktiv- und Kollektiv- Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁸ Das Präsidium – oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands – hat den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- ⁹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- ¹⁰ Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.
- ¹¹ Ein Mitglied des Vorstands führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses ist durch den Vorsitz und das protokollierende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Art. 12: Vorstand

¹ Der Vorstand, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei für die Verhinderung von Stichentscheiden gemäss Art. 12, Absatz 5 eine ungerade Anzahl anzustreben ist. Wählbar sind ausschliesslich Aktivmitglieder des Vereins. Der Präsident, Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar wird durch die Mitgliederversammlung besetzt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Traktanden. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen die Planung und die Durchführung der Vereinstätigkeiten. Er verabschiedet jährlich ein Budget. Er schliesst Verträge ab, soweit diese der Erreichung der Vereinsziele dienlich sind und nicht gemäss Art. 11 dieser Statuten einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

⁶ Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen Verträge und weitere den Verein verpflichtende Dokumente kollektiv zu zweien. Ist dies nicht sinnvoll (zB Verträge über extern auszuführende Arbeiten mit ausführenden Firmen) muss ein Vorstandsbeschluss schriftlich festgehalten werden. Für den Zahlungsverkehr mit Post bzw. Bank (Kontokorrentkonto) erhält der Kassier bzw. die Kassierin Einzelunterschrift. Allfällige andere Konten unterzeichnen die Mitglieder des Vorstandes zu zweien.

Art. 13: Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem, wenn möglich zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorin. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Revisor bzw. die Revisorin braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie verfasst jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 14: Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ist unser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung steuerbefreit, so müssen das Kulturgut (Pendelzug), das Materiallager sowie das Vereinsvermögen zwingend an eine andere steuerbefreite Körperschaft fallen. Dabei stehen ebenfalls steuerbefreite Projekte zur Erhaltung und zum Betrieb für Nostalgie- und Sonderzüge im Vordergrund. Dazu gehören bei Interesse allenfalls auch Museen wie Verkehrshaus Luzern und / oder Bahnmuseen in der Schweiz. Ist unser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht steuerbefreit, muss Material und Vermögen nicht zwingend an eine andere steuerbefreite Körperschaft fallen.

³ Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt Bericht und Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art 15: Eintragung in öffentlichen Registern

¹ Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

² Der Vorstand kann den Verein in für den Betrieb nötigen weiteren Registern eintragen lassen.

Art 16: Homepage

Der Verein soll durch eine stets aktuelle Homepage über sich selber, sowie über vergangene und geplante Fahrten und Arbeitstage eine breite Öffentlichkeit informieren.

Art. 17: Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB. (Art. 55 ff. ZGB siehe Anhang zu diesen Statuten).

Art 18: Inkrafttreten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 23.02.2008 in Gettnau.

- Mit Änderungen der Vereinsversammlung vom 31.01.2015 in Huttwil. Die Änderungen treten rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft.
- Mit Änderungen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20.08.2016 in Luzern. Die Änderungen treten per selbem Datum in Kraft.
- Mit Änderungen der ordentlichen Generalversammlung vom 03.03.2018 in Zell. Die Änderungen treten per selbem Datum in Kraft.

Kriens, den 05.03.2018

Der Präsident:



Dänu Führer

Der Sekretär:



Marcel Maurer